

nalen Verträge etwa nothwendigen Verfügungen, wobei jedoch die Genehmigung der internationalen Verträge, insoweit eine solche verfassungsmässig nothwendig ist, den Vertretungskörpern der beiden Reichshälften (dem österr. Reichsrathe und dem ungar. Reichstage) vorbehalten bleibt; 2. das Kriegswesen mit Inbegriff der Kriegsmarine, jedoch mit Ausschluss der Recrutenbewilligung und der Gesetzgebung über die Wehrpflicht, der Verfügungen hinsichtlich der Dislocirung und Verpflegung des Heeres, ferner der Regelung der bürgerlichen Verhältnisse und der sich nicht auf den Militärdienst beziehenden Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder des Heeres; 3. das Finanzwesen rücksichtlich der gemeinschaftlich zu bestreitenden Auslagen, insbesondere die Festsetzung der diesbezüglichen Budgets und die Prüfung der darauf bezüglichen Rechnungen. Ausserdem werden folgende Angelegenheiten zwar nicht gemeinsam verwaltet, aber nach gleichen, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt: 1. die commerziellen Angelegenheiten, speciell die Zollgesetzgebung; 2. die Gesetzgebung über die mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgaben; 3. die Feststellung des Münzwesens und des Geldfusses; 4. Verfügungen bezüglich jener Eisenbahnlilien, welche das Interesse beider Reichshälften berühren; 5. die Feststellung des Wehrsystems.

Gemeinde- und Bezirksverfassung in den im Reichsrathe vertretenen Ländern.

Die Gemeindeverfassung beruht auf dem Reichsgesetze vom 5. März 1862 und auf den Gemeinde-Ordnungen der verschiedenen Länder, die in den Jahren 1863—1866 erlassen wurden, neben welchen noch die Landeshauptstädte und gewisse andere Städte besondere Gemeindestatute besitzen. In jeder Gemeinde bestehen ein Gemeinde-Ausschuss (in den Städten mit besonderen Statuten auch Gemeinderath, Stadtrath, Stadtverordneten-Collegium genannt), als beschliessendes und überwachendes, und ein Gemeindevorstand als verwaltendes und vollziehendes Organ in allen Angelegenheiten der Gemeinde. Die Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses werden von den Wahlberechtigten in der Gemeinde auf drei Jahre gewählt. Das active Wahlrecht geniessen alle jene Gemeindeglieder, welche österreichische Staatsbürger sind und eine directe Steuer entrichten, ferner die Seelsorger, öffentlichen Beamten, Professoren und Lehrer, Doctoren u. s. w. Die Wahlberechtigung wird von Frauen durch ihre Ehegatten oder durch Bevollmächtigte, von nicht eigenberechtigten Personen und Corporationen durch deren Vertreter ausgeübt; nur in Wien und einigen anderen Städten ist eine solche Vertretung nicht zulässig und sind Frauen, Minderjährige etc. von der Wahlberechtigung ausgenommen. Die Wahlberechtigten sind auch wählbar, soferne sie das 24ste, in Wien und anderen Städten das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben. Zum Behufe der Wahl des Gemeinde-Ausschusses werden nach der Höhe des von den Wahlberechtigten entrichteten Steuerbetrages 2—3 (in Triest 4) Wahlkörper gebildet. Der Gemeindevorstand, welcher aus dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) und aus mindestens zwei anderen Mitgliedern besteht, wird vom Gemeinde-Ausschusse in der Regel auf drei Jahre gewählt; in den Städten mit Gemeinde-Statuten tritt an seine Stelle eine Körperschaft („Magistrat, Bürgermeisteramt“), die entweder blos aus Beamten, oder theils aus Mitgliedern des Ausschusses, theils aus Beamten zusammengesetzt ist. — Der Wirkungskreis der Gemeinde ist ein doppelter: der selbständige, der Alles umfasst, was das Interesse der Gemeinde berührt und in welchem sie nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann und der übertragene (vom Gemeindevorsteher allein besorgte), welcher in der Verpflichtung zur Mitwirkung für die Zwecke der Staatsverwaltung besteht. — In Galizien und der Bukowina kann der vormalig herrschaftliche Grundbesitz von dem Gemeindeverbande gesondert und als Gutsgebiet mit den Pflichten und Leistungen einer Ortsgemeinde constituirt werden.